



Lebensmittelkennzeichnung im Gastgewerbe

Merkblatt 2024

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

#GemeinsamSicherWirtschaften

■ EU-Lebensmittelinformationsverordnung

Seit 13. Dezember 2014 gilt die „[LMIV EU 1169/2011](#)“ in ganz Europa. Ziel der Verordnung ist, Verbraucher über Allergene, Energie- und Nährwerte, Lebensmittelimitate und die Herkunft von Lebensmitteln zu informieren.

In Deutschland sind die Vorschriften zur Information über allergene Zutaten in unverpackten Lebensmitteln in der [LMIDV](#) (Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel) geregelt. Egal ob beim Bäcker, Metzger, im Restaurant, im Supermarkt oder in der Eisdielen: Unternehmer müssen Informationen darüber vorhalten, in welchen Produkten Zutaten enthalten sind, die möglicherweise Allergien auslösen.

Die Informationen, über potentiell allergen wirksamen Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurden, müssen für Verbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sein. In Gast- bzw. Verkaufsräumen muss an gut sichtbarer Stelle ein deutlicher Hinweis erfolgen, wo und wie Kunden die Allergeninformation erhalten können. Bei verpackter Ware oder in Zutatenlisten müssen allergene Stoffe in den Zutatenverzeichnissen hervorgehoben werden.

■ Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen

Die EU-Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette. Die Informationspflichten über potentiell wirksame Allergene gelten für alle Lebensmittel, die für Endverbraucher bestimmt sind. Das gilt auch für Lebensmittel, die durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Bäckereien, Metzger, Imbisse, Catering-Betriebe, Restaurants, Kantinen, aber auch Großhandel und Lieferanten für gastronomische Betriebe usw., müssen Informationen über mögliche Allergene in ihren Produkten für Gäste und Kunden bereithalten.

■ Zutaten, Spuren, Rückstände

Der Lebensmittelunternehmer – vom Gastronom bis zum Hersteller – gewährleistet, dass Informationen über die Lebensmittel vorhanden und die Angaben richtig sind (u. a. Sicherstellung einer korrekten und lesbaren Allergen-Kennzeichnung).

Der Gast muss vor dem Zustandekommen des Kaufvertrags die Möglichkeit haben einzusehen, ob und welche Allergene in den Speisen vorhanden sind. Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Zutat im Sinne der Verordnung ist jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt.

Das heißt: Es müssen alle Stoffe berücksichtigt werden, die bei der Herstellung als Zutat oder Teil einer zusammengesetzten Zutat verwendet werden. Nicht maßgeblich sind unbeabsichtigt vorhandene Allergene, die nicht als Zutaten verwendet wurden und zum Beispiel über Kreuzkontakte in das Produkt gelangt sind.

Enthält das Etikett eines Herstellers neben der Kennzeichnung der Allergene den Zusatz „kann Spuren von ... enthalten“, muss darüber nicht informiert werden, weil Spuren nicht als „Zutat“ im Sinne der Informationsverordnung gelten. Für Spuren gibt es laut EU-Verordnung keine Kennzeichnungspflicht.

Rückstände gelten nicht als Zutaten. Sie müssen nicht ausgewiesen werden.

Um was geht es?

LMIV EU 1169/2011:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:de:PDF>

LMIDV:

www.gesetze-im-internet.de/lmidv

Wer ist betroffen?

Betroffen sind u.a.:

Bäckereien, Metzger, Imbisse, Catering-Betriebe, Restaurants, Kantinen, Großhandel und Lieferanten für gastronomische Betriebe

Grundbegriffe

Grundbegriffe

Verantwortung für Kennzeichnung

Zeitpunkt und Sprache der Information

Zutat

Spuren

Rückstände

■ Kennzeichnung konkret – Nicht nur Allergene!

Die 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, wie Nüsse oder Soja, müssen im Zutatenverzeichnis verpackter Lebensmittel aufgeführt und hervorgehoben werden. Auch bei unverpackter Ware (z. B. an der Fleischtheke oder im Restaurant) ist die Information über Allergene notwendig.

Zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung wurden für Lebensmittel-Imitate (z. B. Pflanzenfett anstelle von Käse als Pizzabelag) spezielle Kennzeichnungsvorschriften festgelegt. Bei der Verwendung von Lebensmittel-Imitaten muss der verwendete Stoff in unmittelbarer Nähe des Produktnamens angegeben werden, der in der Regel auf der Produktvorderseite zu finden ist. Die Schriftgröße der Imitatkennzeichnung muss mindestens 75 Prozent der Größe des Produktnamens betragen und darf nicht kleiner als die vorgeschriebene Mindestschriftgröße sein. Die Angabe muss zusätzlich im Zutatenverzeichnis erscheinen.

Raffinierte pflanzliche Öle und Fette mussten bislang nur mit ihrem Klassennamen angegeben werden (z. B. Pflanzenöl oder Pflanzenfett). Neu ist, dass ihre botanische bzw. pflanzliche Herkunft angegeben werden muss (z. B. Palmöl oder Pflanzenfett (Kokos)). Wenn sie im Zutatenverzeichnis mit der Bezeichnung „pflanzliche Öle“ bzw. „pflanzliche Fette“ zusammengefasst werden, muss sich unmittelbar danach eine Liste mit den Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft anschließen (z. B. Palmöl, Sojaöl). Danach kann die Wendung „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ folgen. Im Falle einer Zusammenfassung werden sie nach dem Gewichtsanteil der Gesamtheit der vorhandenen pflanzlichen Öle und Fette im Zutatenverzeichnis aufgeführt. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl oder Fett muss ggf. mit dem Ausdruck „ganz gehärtet“ oder „teilweise gehärtet“ versehen sein.

Einige Fleisch- oder Fischprodukte sehen zwar aus wie ein gewachsenes Stück Fleisch oder Fisch, bestehen jedoch tatsächlich aus verschiedenen Stücken, die zum Beispiel durch Lebensmittelenzyme zusammengefügt wurden. Dies muss zusätzlich durch den Hinweis: „Aus Fleischstücken zusammengefügt“ oder „Aus Fischstücken zusammengefügt“ gekennzeichnet werden.

Alle Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien im Lebensmittel vorhanden sind, müssen im Zutatenverzeichnis eindeutig aufgeführt werden. Auf die Bezeichnung solcher Zutaten muss das in Klammern gesetzte Wort „Nano“ folgen.

Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen muss das Einfrierdatum angegeben werden. Es wird die Angabe „eingefroren am...“ aufgedruckt.

Getränke mit einem erhöhten Koffeingehalt müssen einen Hinweis tragen, dass diese nicht für Kinder, Schwangere und Stillende empfohlen sind (Beispiel „Energydrinks“). Für Lebensmittel mit der Bezeichnung „Tee“ oder „Kaffee“ gilt diese Pflicht nicht. Einen ähnlichen Hinweis für Kinder und Schwangere erhalten Lebensmittel, die keine Getränke sind, denen aber aus physiologischen Gründen Koffein zugesetzt wurde. Auf diesen muss dann auch der Koffeingehalt angegeben sein.

Was ist zu tun?

Kennzeichnung von 14 Allergenen bei verpackter und unverpackter Ware

Lebensmittel-Imitate

Raffinierte pflanzliche Öle und Fette

Zusammengefügte Fleisch-/Fischstücke

Nanokennzeichnung

Einfrierdatum

Koffeinhaltige Lebensmittel

■ Schritte zur Umsetzung der Allergen-Kennzeichnung im Gastgewerbe

Umsetzung im Betrieb

- Überprüfen Sie, in welchen Gerichten welche Allergene vorhanden sind. Listen Sie Zutaten und Gewürze pro Rezept auf. *1. Schritt*
- Erstellen Sie eine Übersicht oder Tabelle mit den vorhandenen Informationen.
- Kontaktieren Sie alle Lieferanten, um eine Aufstellung der Allergene in den gelieferten Produkten zu erhalten. *2. Schritt*
- Fügen Sie die Aufstellung Ihrer Übersicht oder Tabelle hinzu.
- Erstellen Sie eine Speisekarte bzw. Aushang mit Hinweis auf die Informationen zu potentiellen Allergenen. *3. Schritt*
- Beantworten Sie klar die Frage: Wie kommt der Gast an die Information der Allergene?
- Schulen Sie Mitarbeiter in der Küche und im Service. *4. Schritt*
- Jeder Mitarbeiter muss wissen, wie er sich zu verhalten hat, wenn Fragen nach potentiellen Allergenen gestellt werden.
- Geben Sie niemals eine Auskunft, die nicht hundertprozentig sicher ist.
- Überprüfen Sie die Betriebshygiene (eigene Durchführung oder externe Firmen engagieren) im Hinblick auf Allergenmanagement. *5. Schritt*
- Erstellen Sie in Eigenverantwortung ein Protokoll mit Fehlern, Aufgaben und Zeitplan für Erledigung.
- Überprüfen und dokumentieren Sie Risikofaktoren für Kreuzkontamination von der Lieferung der Lebensmittel, über die Lagerung bis zur Ausgabe der Speisen. *6. Schritt*
- Überprüfen und legen Sie den Herstellungsprozess klar fest. *7. Schritt*
- Teilen Sie die Posten und Verantwortlichkeiten inkl. Reinigung und Desinfektion ein.
- Trennen und verschließen Sie Produkte bei Lagerhaltung und Transport damit keine Kreuzkontaminationen entstehen können.
- Stellen Sie die Dokumentation bei mündlicher Auskunft bzw. abweichender Rezeptur sicher.
- Erstellen Sie eine Vorlage für die Dokumentation abweichender Rezepturen. *8. Schritt*
- Überprüfen Sie die Kennzeichnung für Catering, Buffet, Frühstück, Speisekarte. Stellen Sie die Dokumentation dafür sicher.

Als Beispiel dient ein gemischter Salat mit Senf im Dressing. Senf ist ein potentiell Allergen und muss deklariert werden.

Sie bezeichnen in der Speisekarte das Gericht folgendermaßen:

Gemischter Salat mit Senf-Dressing

In der Bezeichnung ist das Allergen klar mit Senf erkennbar und muss daher nicht nochmal als Allergen aufgeführt werden.

Sie bezeichnen in der Speisekarte das Gericht folgendermaßen:

Gemischter Salat Enthält Senf

Geht aus der Bezeichnung der Speise nicht hervor, dass Senf verwendet wurde, muss dieser unter der Bezeichnung des Gerichtes klar erkennbar sein.

Sie bezeichnen in der Speisekarte das Gericht folgendermaßen:

Gemischter Salat (11)

Voraussetzung: In der Speisekarte ist ein Verzeichnis vorhanden, dass der Nummer 11 das Allergen Senf zuweist. Anstelle von Nummern können auch Buchstaben oder Symbole verwendet werden.

Sie bezeichnen in der Speisekarte das Gericht folgendermaßen:

Gemischter Salat

Voraussetzung: Sie haben in der Speisekarte oder im Aushang einen klaren und deutlichen Hinweis für den Verbraucher, dass es bezüglich der Allergene weitere schriftliche Informationen gibt. Dann ist auch eine mündliche Aussage korrekt, insofern es ein Rezeptbuch gibt, indem der Verbraucher die Allergene einsehen kann.

Zur Klarstellung und Absicherung im Hinblick auf die mögliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen sind folgende zusätzliche Erklärungen bzw. Hinweise auf der Speise- bzw. Getränkekarte ratsam:

- **„Eine Nennung von Allergenen erfolgt, wenn die bezeichneten Stoffe oder daraus hergestellte Erzeugnisse als Zutat im Endprodukt enthalten sind.“**
- **„Trotz sorgfältiger Herstellung unserer Gerichte können neben den gekennzeichneten Zutaten Spuren anderer Stoffe enthalten sein, die im Produktionsprozess in der Küche verwendet werden.“**

Was müssen Sie als Lebensmittelunternehmer beachten, wenn sich Zutaten ändern? Dazu ein Praxisbeispiel: Gemischter Salat mit hausgemachtem Dressing, das im Normalfall keinen Senf enthält.

Schmeckt ein Mitarbeiter das Dressing ab und trifft die Entscheidung etwas Senf hinzuzugeben, obwohl Senf im Rezept bzw. auf der Speisekarte nicht vermerkt ist, spricht man von einer „abweichenden Rezeptur“. Dementsprechend muss der Lebensmittelunternehmer reagieren und den Gast informieren, dass im Dressing Senf als Allergen vorhanden ist. Da eine Änderung der Speisekarte oder des Aushangs zu aufwendig wäre, darf in diesem Fall eine mündliche Auskunft erfolgen. Allerdings muss diese abweichende Rezeptur dokumentiert und der Kontrollbehörde sowie dem Verbraucher auf Verlangen vorgelegt werden. In der Regel gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

Beispiele

1. Möglichkeit

2. Möglichkeit

3. Möglichkeit

4. Möglichkeit

Tipp: Zusätzliche Hinweise bei schriftlicher Kennzeichnung auf der Speisekarte

Abweichende Rezeptur

Mündliche Auskunft möglich – Dokumentation nötig!

■ Mündliche Auskunft mit Dokumentation

Die nationalen Regelungen zur Allergen Kennzeichnung (LMIDV) sehen in § 4 grundsätzlich die Möglichkeit einer mündlichen Auskunft über potentielle Allergene bei unverpackten Lebensmitteln vor. Diese ist an konkrete Voraussetzungen geknüpft:

- Sie muss durch den Gastwirt oder durch hinreichend unterrichtetes Service- und Küchenpersonal erfolgen.
- Mündliche Auskünfte müssen unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels zur Verfügung gestellt werden.
- Gleichzeitig muss sowohl für die Gäste, als auch die Lebensmittelkontrolle eine leicht zugängliche schriftliche Dokumentation der in den Speisen vorhandenen Allergene zur Verfügung stehen. Zusätzlich muss entweder bei den Speisen (z. B. bei Catering und Buffet) oder in einem Aushang (z. B. beim À-la-Carte-Essen) an einer gut sichtbaren Stelle in der Verkaufsstätte deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, dass Informationen mündlich auf Nachfrage und zugleich auch schriftlich (Dokumentation) zur Verfügung stehen.
- Während der gesamten Öffnungszeiten des Betriebes muss zumindest eine beauftragte Person verfügbar sein, die Auskunft auf Anfrage erteilen kann.

„Lieber Gast! Informationen über Zutaten in unseren Speisen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, erhalten Sie auf Nachfrage bei unseren Servicemitarbeiterinnen. Diese stellen Ihnen gerne auch eine schriftliche Dokumentation zur Verfügung.“

Vorsicht bei Fragen des Gastes, ob ein Gericht „frei von“ bestimmten Allergenen ist! Eine derartige Zusicherung gilt als Garantiezusage, auf die sich der Gast auch verlassen können muss. Im Zweifelsfall besser dem Gast mitteilen, dass man nur sagen kann, welche Zutaten verwendet wurden aber keine Garantie abgeben kann.

Ein Fernabsatz liegt vor, wenn Lebensmittel über online oder telefonisch (v.a. Catering / Lieferdienste) verkauft werden. Die Kennzeichnung für Allergene und Zusatzstoffe muss auch hier gewährleistet sein. Das bedeutet, der Kunde muss vor Kaufabschluss über die Kennzeichnung informiert werden. Außerdem muss bei vorverpackten Lebensmittel die Nährwertangaben vorhanden sein. Im Catering kann man das in der Regel durch eine persönliche Beratung gewährleisten – am besten mit einer anschließenden Dokumentation.

■ Möglichkeiten zur Kennzeichnung

- Allergene in der Speisekarte direkt mit Bezeichnung vermerken.
- In der Speisekarte die Allergene mit Nummern, Buchstaben oder Symbolen vermerken und dazu eine Legende erstellen.
- Zusätzliche Allergiker-Speisekarte mit allen Bezeichnungen der Allergene bei den Gerichten plus Information per Aushang oder in der Standardspeisekarte, dass es eine Allergiker-Karte gibt.
- Mündliche Auskunft plus Aushang, der deutlich auf Allergiker-Information hinweist plus schriftliche Dokumentation.
- Speisen auf dem Buffet / in der Auslage mit einem Schild / Monitor und den Allergenen kennzeichnen.

LMIDV:

www.gesetze-im-internet.de/lmidv

Eine mündliche Auskunft ist nur dann erlaubt, wenn eine Dokumentation vorhanden ist und wenn der Verbraucher darauf deutlich in schriftlicher Form hingewiesen wird.

Beispiel für einen schriftlichen Hinweis bzw. Aushang

Keine Garantie übernehmen!

Besonderheiten beim Fernabsatz (Catering, Lieferdienste)

Zusammenfassung

Es gibt u. a. folgende Möglichkeiten ...

- Speisen auf einem Aushang / Tafel / Schild mit Bezeichnung der Allergene kennzeichnen.
- Auch elektronische Informationsangebote sind möglich.

■ Beschreibung und Produkte

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut und daraus hergestellte Erzeugnisse, also Stärke, Brot, Nudeln, Panaden, Wurstwaren, Desserts etc.. Ausgenommen sind Glukosesirup auf Weizen- und Gerstenbasis.

Betroffen sind alle Süß- und Salzwasserfischarten, Kaviar, Fischextrakte, Würzpasten, Saucen etc.. Ganz genau genommen müsste auch ausgewiesen werden, wenn Produkte von Tieren verarbeitet werden, die mit Fischmehl gefüttert wurden.

Garnelen, Hummer, Krebse, Scampi, Shrimps, Langusten und sämtliche daraus gewonnenen Erzeugnisse. Wer also in seinen Gerichten asiatische Gewürzmischung oder Paste mit Extrakten aus Krebstieren verwendet, muss das deklarieren.

Wie sie in Softdrinks, Bier, Wein, Essig, Trockenfrüchten und bei diversen Fleisch-, Fisch- und Gemüseprodukten entstehen oder zugesetzt werden, in Konzentrationen von mehr als 10 mg/Kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes Schwefeldioxid.

Sowohl Knolle als auch Staude müssen deklariert werden, egal in welchem Aggregatzustand sie zum Gast wandern. Als Gewürz in Fertiggerichten, in Dressings, Ketchup, Saucen.

Erzeugnisse wie Butter, Käse, Margarine etc. und Produkte, in denen Milch und /oder Laktose vorkommt, also etwa Brot-, Backwaren, Wurstwaren, Pürees, Suppen oder Saucen. Ausgenommen sind Molke zur Herstellung von alkoholischen Destillaten und Lactit.

Sesam, oute dich! Und zwar egal, ob im Rohzustand, als Öl oder Paste, in Gebäck, Marinaden, Dressings, Falafel, Müsli, Hummus.

Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse / Cashewnüsse, Pekan Nüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- / Queenslandnüsse sowie sämtliche daraus gewonnenen Erzeugnisse außer Nüssen zur Herstellung von alkoholischen Destillaten.

Alle Erzeugnisse aus Erdnüssen wie Erdnussöl und -Butter; Vorkommen in Gebäck und Kuchen, Desserts, vorfrittierten Produkten wie Pommes Frites oder Rösti, Aufstrichen, Füllungen etc.

Als Flüssigei, Lecithin oder (Ov) Albumin und so, wie es in Mayonnaise, Panaden, Dressings, Kuchen, Suppen, Saucen, Nudeln, Glasuren und natürlich generell bei allen Eier-Speisen vorkommt.

Lupinensamen, Lupinenmehl, Milch, Tofu und Konzentrat, wie es sich in Brot- und Backwaren, Nudeln, Gewürzen, Würsten, Aufstrichen oder Süßspeisen findet.

Betroffen sind hier sowohl Senfkörner als auch Pulver und alle daraus gewonnenen Erzeugnisse wie Dressings, Marinaden, Currys, Wurstwaren, Aufstriche, Gewürzmischungen etc.

Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, also etwa Miso, Soja-sauce, Sojaöl, Gebäck, Marinaden, Kaffeeweißer, Suppen, Saucen, Dressings. Ausgenommen ist vollständig raffiniertes Sojabohnen-Öl/-Fett.

Allergene

Getreideprodukte (Glutenhaltig)

Wichtig: Einzelnes Produkt namentlich nennen!

Fisch

Krebstiere

Schwefeldioxide und Sulfite

Sellerie

Milch und Laktose

Sesamsamen

Nüsse

Wichtig: Einzelnes Produkt namentlich nennen!

Erdnüsse

Eier

Lupinen

Senf

Soja

Schnecken, Tintenfisch, Austern, Muscheln und alle Erzeugnisse, in denen Weichtiere oder Spuren von ihnen enthalten sind, also Gewürzmischungen, Saucen, asiatische Spezialitäten, Salate oder Pasten.

- Getränkekarten
- Speisekarten
- Frühstücksbuffet
- Seminare mit Kaffee / Kuchen
- Buffet Kalt- oder Warmspeisen

Weichtiere

Bitte diese Bereiche bei der Kennzeichnung nicht vergessen

■ Grundlagen und Übersicht

Ein „Lebensmittelzusatzstoff“ ist nach gesetzlicher Definition (VO (EG) 1333/2008, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) „ein Stoff mit oder ohne Nährwert, der in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet wird und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, wo–durch er selbst oder seine Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können“.

Gut sichtbar, leicht lesbar und mit nicht verwischbarer Schrift.

Auf Zusatzstoffe muss entweder in elektronischer oder schriftlicher Form (beispielsweise Speisekarte, Getränkekarte, sonstige Aushänge, Tischkarten) hingewiesen werden.

Für die Kenntlichmachung der jeweiligen Zusatzstoffe muss der in Spalte 2 „Kenntlichmachung“ angegebene Wortlaut verwendet werden (siehe untenstehende Tabelle). Die Angaben dürfen in Fußnoten angebracht werden, wenn in der Verkehrsbezeichnung darauf hingewiesen wird.

Zusatzstoffe

Wie müssen Zusatzstoffe gekennzeichnet werden?

Wo muss gekennzeichnet werden?

Was ist anzugeben?

■ Übersicht Zusatzstoffe (Auszug)

Art der Zusatzstoffe, E-Nr.	Kenntlichmachung bei loser Ware	Beispiele für Lebensmittel, die diese Zusatzstoffe enthalten können
Farbstoffe E 100 – E 180	„mit Farbstoff“	alkoholfreie Getränke, Speiseeis, Desserts, Lachersatz, Obstsalat mit Kirschen, Backwaren mit Füllungen
Konservierungsstoffe E 200 – E 219, E 230 – E 235, E 239, E 249 – E 252, E 280 – E 285, E 1105 bei ausschließlicher Verwendung von E 249 – E 250 E 251 – E 252 oder einem Gemisch	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“; auch zulässig: „mit Nitrit Pökelsalz“; „mit Nitrat“; „mit Nitrit Pökelsalz und Nitrat“	Lachersatz, Feinkostsalate (Fleischsalat, Kartoffelsalat), Mayonnaisen, Sauerkonserven (Essiggurken, Oliven) Kartoffelklöße, Käse, Anchosen; Fleischerzeugnisse
Antioxidationsmittel E 310 – E 321	„mit Antioxidationsmittel“	Trockensuppen, Brühen, Würzmittel, Schinken
Geschmacksverstärker E 620 – E 635	„mit Geschmacksverstärker“	Gewürzmischungen, Aromazubereitungen, Trockensuppen, Fleischerzeugnisse, Soßen, Würzmittel
Schwefeldioxid / Sulfite E 220 – E 228 ab 10 mg/kg!	„geschwefelt“	Essig, Trockenobst (z. B. Rosinen), Kartoffelerzeugnisse (Klöße), Meerrettich
Eisensalze E 579, E 585	„geschwärzt“	schwarze Oliven
Stoffe zur Oberflächenbehandlung E 901 – E 904, E 912, E 914	„gewachst“	Citrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen
Süßstoffe E 950 – E 952, E 954, E 955, E 957, E 959, E 962; andere Süßungsmittel (Zuckeralkohole) E 420, E 421, E 953, E 965 – E 967	„mit Süßungsmittel(n)“; bei Aspartam (E 951) und Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) zusätzlich: „enthält eine Phenyl- alaninquelle“; bei Zuckeralkoholen mit mehr als 10% Gehalt zusätzlich: „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“	süß-saure Konserven, Soßen, Senf, Feinkostsalate, brennwertverminderte Lebensmittel (z. B. Joghurt, Cola- Getränke), Diabetikerbackwaren und -süßwaren (z. B. in Cafés); Anmerkung: wenn Sorbit (E 420) als Stabilisator verwendet wird, ist eine Kenntlichmachung nicht erforderlich
Phosphate E 338 – 341, E 450 – E 452	„mit Phosphat“	Brühwürste, Kochschinken; Anmerkung: Eine Kenntlichmachung ist nur bei Verwendung in Fleischerzeugnissen vorgeschrieben
Coffein	„coffeinhaltig“	alkoholfreie, coffeinhaltige Erfrischungsgetränke
Chinin, Chininsalze	„chininhaltig“	Beispielsweise Bitter Lemon

■ Kreuzkontamination vermeiden!

Tortenmesser werden in der Regel im Verkaufsraum in einen Behälter gelagert. Das alleine kann schon ein Problem bezüglich der Hygiene darstellen. Durch das Schneiden verschiedenen Torten und Reste auf dem Messer entsteht eine Kreuzkontamination.

Achtung: Tortenmesser sind nach jedem Gebrauch unter fließenden Wasser zur Reinigen.

Eisportionierer werden in der Regel im Verkaufsraum in einen Behälter gelagert. Das alleine kann schon ein Problem bezüglich der Hygiene darstellen. Durch das Entnehmen von verschiedenen Eissorten ohne Zwischenreinigung besteht auch hier die Gefahr von Kreuzkontamination.

Achtung: Eisportionierer sind nach jedem Gebrauch (also jeder Eissorte) unter fließendem Wasser zu reinigen.

Putz und Reinigungslappen sind hervorragende Keimüberträger. Zudem besteht eine sehr große Gefahr der Kreuzkontamination in Bezug auf Allergene.

Lösung: Verwenden Sie Einweglappen oder ein Farbsystem mit antibakteriellen Mikrofaserlappen für festgelegte Arbeitsbereiche.

Wenn auf einer Grillplatte panierte Lebensmittel verarbeitet werden, können auch hier für alle folgenden Lebensmittel eine Kreuzkontamination in Bezug auf Allergene entstehen.

Werden in einer Fritteuse verschieden Lebensmittel verarbeitet werden, die unter die Allergen Kennzeichnung fallen, übertragen sich die Allergene auf alle folgende Lebensmittel. Bitte bedenken Sie diese Tatsache bei Ihrer Kennzeichnung.

Werden auf einer Aufschnittmaschine z.B. Käse und danach Wurst geschnitten, muss die Kennzeichnung der Allergene beachtet werden. Es ist zu empfehlen nach jeder Benutzung der Aufschnittmaschine diese zu Reinigen und zu Desinfizieren. So wird eine Übertragung von evtl. Allergenen vermieden.

Fehlerquellen

Tortenmesser

Eisportionierer

Lappen

Grillplatten

Fritteuse

Aufschnittmaschine

■ Anlagen

Beispiel Allergen-Verzeichnis für die Speisekarte

Getreideprodukte Gluten	Weizen	1	oder	A
	Roggen	1.1	oder	A.A
	Gerste	1.2	oder	A.B
	Hafer	1.3	oder	A.C
	Dinkel	1.4	oder	A.D
	Kamut	1.5	oder	A.E
Fisch		2	oder	B
Krebstiere		3	oder	C
Schwefeldiooxide und Sulfite		4	oder	D
Sellerie		5	oder	E
Milch und Laktose		6	oder	F
Sesamsamen		7	oder	G
Nüsse	Mandel	8	oder	H.A
	Haselnüsse	8.1	oder	H.B
	Walnüsse	8.2	oder	H.C
	Kaschunüsse / Cashewnüsse	8.3	oder	H.D
	Pekannüsse	8.4	oder	H.E
	Paranüsse	8.5	oder	H.F
	Pistazien	8.6	oder	H.G
	Macadamianüsse	8.7	oder	H.H
	Queenslandnüsse	8.8	oder	H.I
Eier		9	oder	I
Lupinen		10	oder	J
Senf		11	oder	K
Soja		12	oder	L
Weichtiere		13	oder	M
Erdnüsse		14	oder	N

Beispiel „Bestellkärtchen“ für Allergiker

Das Kärtchen wird vom Gast ausgefüllt und mit der Bestellung in die Küche gegeben. Die Köche werden durch die Information nochmals sensibilisiert. Außerdem hat der Lebensmittelunternehmer im Zuge der Beweislast ein Dokument über die ihm vorliegenden Informationen des Gastes.

<p>Eine Bitte an den Koch / die Köchin</p> <p>Name: _____</p> <p>Meine Auswahl</p> <p>Vorspeise: _____</p> <p>Hauptspeise: _____</p> <p>Nachspeise: _____</p> <p>Ich habe eine <u>Allergie</u> gegen:</p> <table><tr><td><input type="checkbox"/> Getreideprodukte (Welches Gluten?) _____</td><td><input type="checkbox"/> Sesamsamen</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Nüsse / Schalenfrucht (Welche?) _____</td><td><input type="checkbox"/> Erdnüsse</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Weichtiere</td><td><input type="checkbox"/> Fisch</td><td><input type="checkbox"/> Krebstiere</td><td><input type="checkbox"/> Soja</td><td><input type="checkbox"/> Milch und Laktose</td><td><input type="checkbox"/> Eier</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Lupinen</td><td><input type="checkbox"/> Schwefeldioxide und Sulfite</td><td><input type="checkbox"/> Senf</td><td><input type="checkbox"/> Sellerie</td><td></td><td></td></tr></table> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Zubereitung meiner bestellten Speisen, dass ich in meinen Speisen auf keinen Fall die von mir oben vermerkten Allergene zu mir nehmen darf.</p>	<input type="checkbox"/> Getreideprodukte (Welches Gluten?) _____	<input type="checkbox"/> Sesamsamen	<input type="checkbox"/> Nüsse / Schalenfrucht (Welche?) _____	<input type="checkbox"/> Erdnüsse	<input type="checkbox"/> Weichtiere	<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> Krebstiere	<input type="checkbox"/> Soja	<input type="checkbox"/> Milch und Laktose	<input type="checkbox"/> Eier	<input type="checkbox"/> Lupinen	<input type="checkbox"/> Schwefeldioxide und Sulfite	<input type="checkbox"/> Senf	<input type="checkbox"/> Sellerie		
<input type="checkbox"/> Getreideprodukte (Welches Gluten?) _____	<input type="checkbox"/> Sesamsamen															
<input type="checkbox"/> Nüsse / Schalenfrucht (Welche?) _____	<input type="checkbox"/> Erdnüsse															
<input type="checkbox"/> Weichtiere	<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> Krebstiere	<input type="checkbox"/> Soja	<input type="checkbox"/> Milch und Laktose	<input type="checkbox"/> Eier											
<input type="checkbox"/> Lupinen	<input type="checkbox"/> Schwefeldioxide und Sulfite	<input type="checkbox"/> Senf	<input type="checkbox"/> Sellerie													

Beispiel für Dokumentation eines Rezepts

Gericht		Allergene											Zusatzstoffe			
		Getreideprodukte (Glutenhaltig)	Fisch	Krebstiere	Schwefeldioxide und Sulfite	Sellerie	Milch und Laktose	Sesam Samen	Nüsse	Eier	Lupinen	Senf		Soja	Weichtiere	Erdnüsse
	<i>Kleines Ragout von der Gans mit Maronen im Blätterteigkörnchen</i>															
	Zutaten															
Blätterteigkörnchen	Mehl	x														
	Butter						x									
	Ei								x							
	Salz															
Ragout von der Gans	Gänsefleisch															
	Maronen															
	Sahne						x									Stabilisator Carragen
	Weizenstärke	x														
	Beifuß															
	Salz, Pfeffer															
Dressing für Salat	Pflanzenöl															
	Essig-Branntweinessig				x											
	Zwiebel															
	Honig															
	Salz, Pfeffer															
Dekor	Croutons	x														
	Karottenchips	x														Knoblauchextrakt
	Geröstete Sonnenblumenkerne															

Rechtliche Grundlagen und Quellen

- EU-Verordnung LMIV EU 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:de:PDF>
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIDV): <https://www.gesetze-im-internet.de/lmidv/>
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Kennzeichnung von Lebensmitteln – Die neuen Regelungen: https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/lebensmittel-kennzeichnung_node.html

Impressum

Autor

Thomas Zydeck

Sachverständiger für Betriebs- und Anlagenhygiene
Hauptstraße 148 A | 56566 Neuwied | Info@HTZ-Zydeck.de

Redaktion

Julia Seibert

Leiterin des Referats Tourismuswirtschaft und Tourismuspolitik
DIHK – Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik
seibert.julia@dihk.de

Herausgeber und Copyright

© **Deutsche Industrie- und Handelskammer**

Berlin | Brüssel

Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-100

DIHK Brüssel

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 286-1611 | Telefax: +32 2 286-1605

@ info@dihk.de

 www.dihk.de

Grafik

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

© Getty Images

Stand

August 2024

Hinweis

Dieses Merkblatt ist ein Service der IHK-Organisation für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.